

# Rechtsfragen zu Open Data

## Urheberrecht und freie Lizenzen

Simon Schlauri  
Ronzani Schlauri Anwälte  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

CC-BY

# Wozu Urheberrecht?

- **Persönlichkeitsrecht**
- **Ökonomie: Verwertungsrechte**

# Inhalte des Urheberrechts

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
  - Anerkennung der Urheberschaft
  - Recht zur Erstveröffentlichung
  - Werkintegrität
- **Verwertungsrechte**
  - Herstellung von Werkexemplaren (Kopien)
  - Verbreitung von Werkexemplaren
  - Aufführen, Vorführen, Senden, Zugänglichmachen
  - (...)

# Das Werk

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

(Art. 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz)

Nur Werke sind urheberrechtlich geschützt.

# Wann liegt ein Werk vor?

- Geistige Schöpfung
- Wahrnehmbar gemacht
- Individualität  
=> Ausnahme: Fotografien dreidimensionaler Objekte
- Literatur und Kunst?

# Liegt hier ein Werk vor?



- Geistige Schöpfung
- Wahrnehmbar gemacht
  - Individualität
- Werk der Literatur oder Kunst?

# Open Government Data

- Urheberrechtlich geschützte Inhalte: Werke
- Urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte: gemeinfreie Werke und Daten, die nicht als Werke qualifizieren
- Datenbanken

# Datenbankschutz

- Datenbanken sind keine Werke
- Die Schweiz kennt keinen gesonderten Datenbankschutz
- Die EU kennt ein «Sui-generis-Recht» für Datenbanken, das sich ähnlich auswirkt wie ein Urheberrecht



# Das Sui-Generis-Recht

- Db = Sammlung untereinander unabhängiger Daten, die einzeln zugänglich sind und eine wesentliche Investition erfordern
- Hersteller hat das ausschliessliche Recht zur Nutzung **nach Art oder Umfang wesentlicher Teile** der Datenbank.
- Wiederholtes und systematisches Nutzen unwesentlicher Teile entspricht der Nutzung wesentlicher Teile.

# Definition von «open»

Wissen ist dann offen, wenn jedermann frei ist, darauf zuzugreifen und es zu nutzen, zu verändern und zu teilen.

Einschränkungen sind nur zulässig, um die Herkunftsbezeichnung und die Offenheit selber zu schützen

# © Was ist Creative Commons?

- **Gratis nutzbares Lizenzsystem  
(Wirkt nur bei geschützten Werken!)**
- **„Some Rights Reserved“:**



# **© Vorteile von Creative Commons**

- **Globaler Pool gratis nutzbarer Werke**
- **Global einheitliches, einfaches System**
- **Bequem für Kreative und Nutzer**

# © Creative-Commons-Module

No Derivatives



Noncommercial

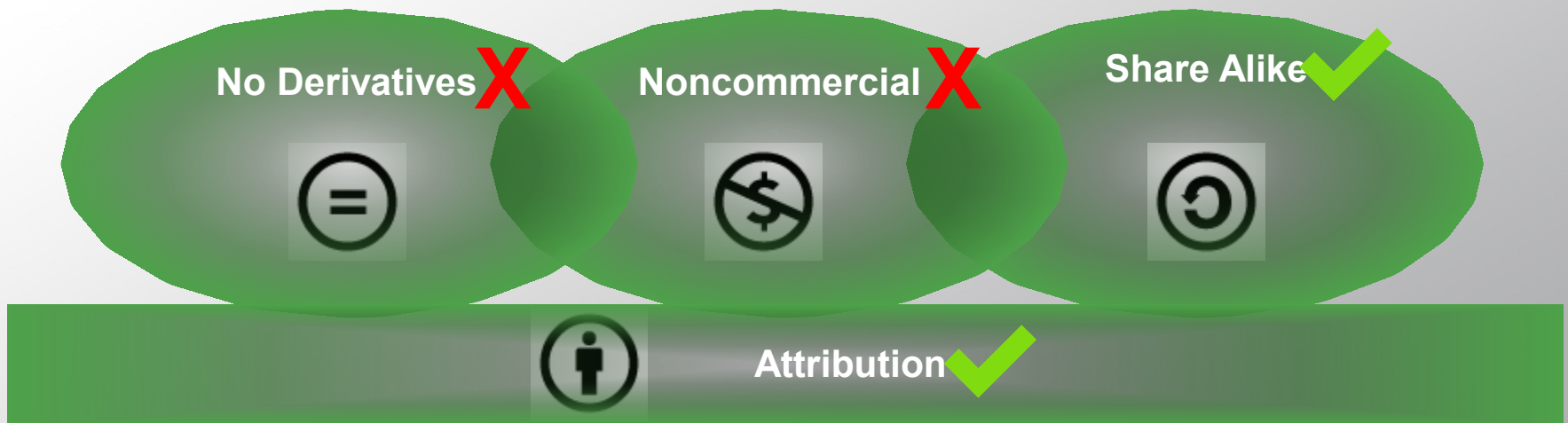


Share Alike



Attribution

# © Ist Creative Commons «open»?



✓ : «offene» Lizenz  
X: keine «offene» Lizenz

# CC0: Freigabe in die Public Domain

1. Erklärung, dass ein Werk oder eine Datenbank so weit rechtlich möglich in die Public Domain entlassen wird (d.h. gemeinfrei wird)
2. Falls dies rechtlich nicht möglich ist, wird eine weitestgehende Lizenz zur Nutzung erteilt

# Spezifische OGD-Lizenzen

- Open Data Commons Attribution (ODC-By)  
(entspricht CC-BY)
- ODC Open Database License (ODbL)  
(entspricht CC-BY-SA)
- Public Domain Dedication and License (PDDL)  
(entspricht CC0)



# Umgang mit nicht schützbaeren Inhalten

1. Inhalte völlig freigeben (zum Beispiel CC0)
2. «Unechter Lizenzvertrag»
3. Moralischer Appell an Nutzer, gewisse Regeln einzuhalten (z.B. sharealike, attribution)

# Unechter Lizenzvertrag

1. «Unecht» deshalb, weil nicht auf einem Immaterialgut aufbauend, sondern rein vertragliche Regelung zur Nutzung rechtlich nicht geschützter Inhalte.
  
2. Nachteile:
  - Vertragsbedingungen und Benutzerkonto nötig.
  - Keine freie Publikation der Inhalte im Netz.
  - Inhalte sind für Suchmaschinen nicht zugänglich.
  - «Entwischen» der Inhalte aus dem Kreis der vertraglich gebundenen Nutzer möglich.
  - Nicht «open».

# «Europeana»: Moralischer Appell

1. Europeana macht Inhalte europäischer Archive, Museen und Bibliotheken zentral online zugänglich. Initiative der EU.
2. Vorgehen:
  - CC0 zur Schaffung von Rechtssicherheit
  - Kombiniert mit einer **rechtlich nicht bindenden Aufforderung**, Attribution, Copyleft, Rückverlinkung etc. vorzusehen.

# opendata.swiss

## Download

Zuletzt aktualisiert

31. Dezember 2013

Nutzungsbedingungen




Organisation

Bundesamt für Raumentwicklung  
ARE

Format

APPLICATION/ZIP

 Herunterladen

## Beschreibung

Download von data.geo.admin.ch

## Zusätzliche Informationen

Identifizier	-
Erstellungsdatum	31. Dezember 2013
Änderungsdatum	-
Sprachen	Deutsch
Zugangs-URL	<a href="http://data.geo.admin.ch/ch.are.gueteklassen_oev/data.zip">http://data.geo.admin.ch/ch.are.gueteklassen_oev/data.zip</a>

# opendata.swiss



## Freie Nutzung

- Sie **dürfen** diesen Datensatz für nicht kommerzielle Zwecke nutzen.
- Sie **dürfen** diesen Datensatz für kommerzielle Zwecke nutzen.
- Eine Quellenangabe wird **empfohlen** (Autor, Titel und Link zum Datensatz).



## Freie Nutzung. Quellenangabe ist Pflicht.

- Sie **dürfen** diesen Datensatz für nicht kommerzielle Zwecke nutzen.
- Sie **dürfen** diesen Datensatz für kommerzielle Zwecke nutzen.
- Eine Quellenangabe ist **Pflicht** (Autor, Titel und Link zum Datensatz).

# opendata.swiss



Freie Nutzung. Kommerzielle Nutzung nur mit Bewilligung des Datenlieferanten zulässig.

- Sie **dürfen** diesen Datensatz für nicht kommerzielle Zwecke nutzen.
- Sie dürfen diesen Datensatz für kommerzielle Zwecke nutzen, sofern Sie eine entsprechende **Bewilligung** beim Datenlieferanten eingeholt haben
- Eine Quellenangabe wird **empfohlen** (Autor, Titel und Link zum Datensatz).



Freie Nutzung. Quellenangabe ist Pflicht. Kommerzielle Nutzung nur mit Bewilligung des Datenlieferanten zulässig.

- Sie **dürfen** diesen Datensatz für nicht kommerzielle Zwecke nutzen.
- Sie dürfen diesen Datensatz für kommerzielle Zwecke nutzen, sofern Sie eine entsprechende **Bewilligung** beim Datenlieferanten eingeholt haben
- Eine Quellenangabe ist **Pflicht** (Autor, Titel und Link zum Datensatz).

# Haftung von Plattformbetreibern für fehlerhafte Daten?

1. Plattformen sind regelmässig kostenlos. Das Gesetz sieht für solche Fälle eine Haftung nur bei Absicht oder «grober Fahrlässigkeit vor».
2. Heisst aus Laienperspektive: Haftung nur, wenn ein Fehler «nicht passieren darf» (im Gegensatz zu «sollte schon nicht passieren»)
3. Bei Open-Source-Software gilt dieselbe Regelung. Allerdings treten in der Praxis keine Probleme auf.

Also: Entwarnung

**[schlauri@ronzani-schlauri.com](mailto:schlauri@ronzani-schlauri.com)**

**[ronzani-schlauri.com](http://ronzani-schlauri.com)**

